

Vortrag „Wege aus der Kinderarmut“

Limburg 02. März 2010

Bundesverfassungsgericht: Grundsätze für die materiellen Hilfen für arme Familien und ihre Kinder

„Wege aus der Kinderarmut“ – hieran wird sich beweisen müssen, ob eine Sozialpolitik gelingt, die den Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit und der Befähigungsgerechtigkeit genügen kann. Ich will mit einer Würdigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts am 9.02.2010 beginnen. Das Urteil wird Maßstäbe setzen auch und insbesondere für eine künftige Politik gegen Kinderarmut. Das höchste deutsche Gericht leitet aus dem Verfassungsgrundsatz der Unverletzlichkeit menschlicher Würde in Verbindung mit dem Sozialstaatsgebot ein Grundrecht auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ab. Dieses muss ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen. Es ist also mehr als die Sicherung der physischen Existenz. Dieses Grundrecht ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden. Natürlich muss es durch den Gesetzgeber konkretisiert werden unter Berücksichtigung der bestehenden Lebensbedingungen. Aus der Verfassung selbst kann natürlich weder die konkrete Höhe des Regelsatzes noch die des Sozialgelds für Kinder abgeleitet werden.

Aber – und das macht die Bedeutung dieses Urteils aus – der Gesetzgeber und die von ihm beauftragte Regierung darf bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums nicht willkürlich vorgehen. Alle existenznotwendigen Aufwendungen sind folgerichtig und in einem transparenten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu erfassen. Das Verfahren, nach dem sich dann die Regelsätze berechnen, muss in jedem Schritt nachvollziehbar sein und auf der Basis verlässlicher Zahlen erfolgen. Nur dann ist eine Überprüfung der Verfassungskonformität des Hilfesystems möglich. Gerade an dieser Transparenz hat es in der Vergangenheit gefehlt. Es gab administrative Eingriffe in wichtige Elemente der Regelsatzberechnung, um das Ergebnis der Berechnung zu korrigieren. Das Gericht hat

nicht ausreichend begründete Abschläge bei der Berechnung deutlich kritisiert, auch dürfen bei Erwachsenen Bildungsausgaben nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Für Kinder muss dies ohnehin gelten. Das Urteil greift (fast) alle Forderungen auf, die wir als Caritas für die Regelsätze und das Sozialgeld für Kinder gestellt hatten.

Für die Bekämpfung der Kinderarmut ist von besonderer Bedeutung, dass nun in Folge des Urteils das Sozialgeld für Kinder, deren Eltern langzeitarbeitslos sind, eigenständig berechnet werden muss. Derzeit erhält ein Kind unter 6 Jahren 60%, ein Kind bis 13 Jahren 70% und ein Kind über 14 Jahren 80% des Regelsatzes eines Erwachsenen. Diese Prozent-Abschläge, so das Gericht, beruhen auf einer freihändigen Setzung ohne empirische und methodische Fundierung. Die Ermittlung des Sozialgelds muss zukünftig Bedarfe entsprechend der kindlichen Entwicklungsphasen und für eine kindgerechte Persönlichkeitsentfaltung berücksichtigen. Die Caritas in Deutschland hatte gerade dies als ein zentrales Element ihres Konzepts zum Kampf gegen Kinderarmut massiv gefordert und auch beim Bundesverfassungsgericht vorgebracht. Unsere eigene Berechnung der notwendigen Höhe des Sozialgelds entspricht den Vorgaben des Urteils und weist aus, dass das Sozialgeld für Kinder je nach Altersgruppe zwischen 21 und 42 Euro erhöht werden muss. Wir wissen heute natürlich noch nicht, nach welchen Maßstäben genau die künftige Festsetzung des Sozialgelds erfolgen wird und können deswegen über seine endgültige Höhe keine Aussage treffen. Aber: Es wird eine politische Debatte geben, welche materielle Absicherung die Solidargemeinschaft Kindern in von Armut bedrohten Familien in einem Sozialstaat schuldet. Das im Urteil formulierte strikte Transparenzgebot wird diese Debatte befördern. Denn Transparenz bedeutet, politisch Rechenschaft geben zu müssen, welche normativen Setzungen der Berechnung des Sozialgeldes für Kinder zugrunde gelegt werden.

Zwei weitere Verfügungen des Bundesverfassungsgerichts werden armen Kindern und ihren Familien helfen. Das Sozialgeld für Kinder ist ebenso wie der Regelsatz für Erwachsene ein an durchschnittlichen Bedarfen ausgerichteter pauschaler Wert. Dies hat das Gericht auch nicht in Frage gestellt. Aber: In einem solchen System pauschalierter Leistungen muss es eine Öffnungsklausel für atypische Bedarfe geben, soweit diese unabweisbar, laufend und nicht nur einmalig sind. Das Gericht hat sogar verfügt, dass dieser Anspruch sofort eingelöst werden muss und nicht erst

nach der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die bis Ende dieses Jahres geschehen muss. Dies hilft beispielsweise Familien, deren Kinder an Neurodermitis leiden; für Kinder über 12 Jahren werden die notwendigen Salben als sog. nichtverschreibungspflichtige Medikamente nicht von der Krankenkasse übernommen. Oder es hilft Eltern, die getrennt und von einander entfernt leben und ohne einen Zuschlag für Fahrtkosten ihre Kinder nicht regelmäßig besuchen können.

Zudem hat das Verfassungsgericht auch die Kaufkraft der von Transfers abhängigen Menschen gesichert. Der Regelsatz wird lediglich alle fünf Jahre berechnet, weil die der Berechnung zugrundeliegende Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nur in diesem zeitlichen Abstand erhoben wird. Dazwischen steigen die Preise. Das Verfassungsgericht hat nun eindeutig festgestellt, dass die Bindung der jährlichen Anpassung des Regelsatzes an den nicht oder nur langsam steigenden Rentenwert unzulässig ist. Die Caritas in Deutschland fordert schon seit langem, die jährliche Anpassung entsprechend der Preissteigerung lebenswichtiger Güter vorzunehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat somit einen Eckpfeiler unseres Sozialstaats gesichert und vor sachfremden Eingriffen geschützt. Es hat allerdings nicht, wie in einigen Kommentaren behauptet wurde das heutige System der Hilfen grundsätzlich in Frage gestellt oder gar „Hartz IV“ für verfassungswidrig erklärt. Die Grundzüge der Berechnung, die gegenseitige Verantwortung in Bedarfsgemeinschaften und die Pauschalierung der Leistungen sind vom Gericht bestätigt worden. Auch wurden die bisherigen Regelleistungen und das Sozialgeld für Kinder als „nicht evident unzureichend“ bezeichnet. Es stärkt durch die klaren Transparenzvorgaben für die künftige Berechnung, die eigenständige Ermittlung der Kinderregelsätze, die Öffnungsklausel für atypische Bedarfe und den geforderten Inflationsausgleich die Rechte armer Familien auf eine materielle Sicherung, die auch gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht. Und – das ist alles andere als unbedeutend, wenn wir uns die Debatten in der Zeit nach der Urteilsverkündung vergegenwärtigen – das Urteil zieht eine eindeutige Grenze nach unten, die jede politische Konstellation künftig berücksichtigen muss. Eine Minimalsicherung, die nur die physische Existenz sichert, ist von der Verfassung her ausgeschlossen.

Kinder brauchen mehr als materielle Absicherung

In unserem Konzept zur Bekämpfung von Kinderarmut, das wir 2008 vorgelegt haben, haben wir auch gesagt: Eigenständige Kinderregelsätze sind wichtig, aber für eine wirksame Armutsbekämpfung nicht ausreichend. Arme Familien brauchen mehr als eine materielle Absicherung durch ein angemessenes Transfersystem. Dieses Mehr muss eine Politik, die nach Wegen aus der Kinderarmut sucht, ebenfalls zu sichern versuchen. Damit Armut nicht vererbt wird, brauchen auch Kinder aus armen Familien ein Umfeld, in dem sie ihre Potentiale entfalten können. Eltern der Mittelschicht fördern ihre Kinder nach all ihren Möglichkeiten - und dies ist natürlich ihr gutes Recht. Die Entfaltung von Kindern aus armen Familien scheitert aber allzu oft am Zugang zu befähigenden Angeboten. Daher ist Armutsbekämpfung nicht einfach eine Sache des Arbeitslosengeldes II und damit des Bundes. Die Länder und Kommunen sind gleichermaßen gefordert. Es ist ihre Aufgabe, befähigende Sachleistungen bereitzustellen, die die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern aus Familien mit Armutsrisiko verbessern. Lassen Sie mich einige Beispiele nennen. Mittelschichtfamilien geben erhebliche Summen für Nachhilfe aus – und vielleicht tun sie hier gelegentlich auch aufgrund verbreiteter und zumindest teilweise irrationaler Abstiegsängste auch des Guten zu viel. Aber für arme Kinder ist Nachhilfe oft unerschwinglich. Eine Politik, die die Vererbung von Armut bekämpfen will, darf sich nicht damit abfinden, dass das schulische Fortkommen so eng mit der sozialen Herkunft der Eltern gekoppelt ist, wie dies die Pisa-Studien nachgewiesen haben. Hier sind Länder und Kommunen in der Pflicht, denn diese Probleme kann man nicht mit dem Regelsatz und dem Sozialgeld für Kinder lösen. Nachhilfeunterricht ist entweder notwendig und kostet entsprechend oder er ist nicht notwendig; im Falle des Bedarfs nutzt ein im Statistikverfahren festgestellter Durchschnittswert als Bestandteil des Kinderregelsatzes so gut wie nichts. Der Zugang zu Nachhilfeunterricht muss also anderweitig abgesichert sein. Und: Kinder aus armen Familien weisen im Durchschnitt eine schlechtere gesundheitliche Situation auf. Angebote der Gesundheitsprävention, Sport- und Freizeitangebote können dem zumindest teilweise entgegenwirken. Der Zugang zu Sport- und Musikvereinen darf nicht an Beiträgen scheitern, die aus dem Sozialgeld für Kinder nicht entrichtet werden können. Kinder, die in eine Ganztagschule gehen, brauchen dort ein erschwingliches Mittagessen. Zudem können befäh-

higende Sachleitungen besser sicherstellen, dass die Teilhabe auch von Kindern aus bildungsfernen Familien verbessert wird.

Eine wirksame Politik gegen Kinderarmut ist deswegen nur in verlässlichen Vereinbarungen zwischen den staatlichen Ebenen zu erreichen, die derzeit fehlen. Es ist dringend, dass in der jetzigen Legislaturperiode ein politischer Dialog gelingt, der Bund, Länder und Kommunen als Partner bei der Bekämpfung von Armutsrisiken und zur Befähigung benachteiligter Kinder und Jugendlicher und zur Förderung ihrer selbstbestimmten Teilhabe einbezieht. Dabei gehört es zu den Verpflichtungen der Länder, eine angemessene Schulsozialarbeit zumindest in den Schulen in sozialen Brennpunkten bzw. mit einem hohen Anteil von Kindern aus bildungsfernen Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund sicherzustellen. Es ist kein Ruhmesblatt des Föderalismus, wenn – wie in Vorbereitung des Bildungsgipfels geschehen – einige Länder vom Bund eine Übernahme der Kosten für die Schulsozialarbeit mit dem Argument fordern, der Bund würde langfristig Kosten für das Arbeitslosengeld II einsparen, wenn durch den Ausbau der Schulsozialarbeit besser als heute Bildung und berufliche Integration gelingen. Die zähen Stellungskriege im Kampf um die Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen lähmen eine Politik der Armutsbekämpfung gerade bei den wichtigen befähigenden Sachleistungen.

Dabei ist es für die Zukunftssicherung unseres Sozialstaats entscheidend, dass die Vererbung von Bildungsarmut und in ihrer Folge materieller Armut überwunden wird. Das worst-case Szenario im demographischen Wandel ist ein Land, dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Innovationskraft aufgrund eines wachsenden Fachkräftemangels zurückgeht und das gleichzeitig Menschen dauerhaft von produktiver Tätigkeit ausschließt, weil das Bildungssystem sie als Jugendliche aus bildungsfernen Schichten nicht zu erreichen vermochte. Es wäre eine schiere Illusion zu meinen, man könne sich in einer solchen Situation schwindender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit dem Trend zu wachsender Ungleichheit dann durch mehr Umverteilung entgegenstemmen. Ohne mehr Teilhabe- und Befähigungsgerechtigkeit ist mehr Verteilungsgerechtigkeit nicht zu erreichen.

In diesem Zusammenhang ist eine Klarstellung notwendig: In der Debatte zur materiellen Sicherung armer Familien wird häufig darauf verwiesen, das Geld käme bei

den Kindern nicht an. Es ist unzulässig, Menschen, die auf ALG II angewiesen sind, einem generalisierenden Vorbehalt mangelnder Kompetenz auszusetzen. Studien haben gezeigt, dass ein erheblicher Teil der ALG-II-Empfänger mit Familienverantwortung mehr als das erhaltene Sozialgeld für ihre Kinder ausgibt, also andere Ausgaben, die im Regelsatz vorgesehen sind, einschränken. Wie unhaltbar ein Generalverdacht mangelnder Kompetenz ist, zeigt sich auch bei der Gruppe der Alleinerziehenden, die aufgrund unzureichender Betreuungsangebote für ihre Kinder nicht arbeiten können, aber nicht über schlechtere berufliche und soziale Kompetenzen verfügen als der Durchschnitt der erwerbstätigen Personen.

Natürlich gibt es eine schwer quantifizierbare Zahl von Familien, die mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert sind, die nur über sehr eingeschränkte Kompetenzen im Umgang mit knappen Ressourcen verfügen und bei denen eine Erhöhung der Transferleistungen die Situation der in diesen Familien lebenden Kindern nicht wirklich verbessern wird. Wenn ein Kind vernachlässigt wird und jeden Morgen ohne Frühstück in der Schule erscheint, dann ist nicht zu erwarten, dass sich dies ändern wird, weil das Sozialgeld um 30 Euro angehoben wird.

Nur: Diese existenten und in manchen sozialen Brennpunkten auch manifesten Probleme sind kein Argument, von einer bedarfsgerechten Berechnung der Transferleistungen abzuweichen. Diese Probleme erfordern andere Antworten. Es bedarf einer Familienhilfe, die mit anderen sozialen Diensten vernetzt ist und Zugang zu gefährdeten Milieus findet. Hierzu leistet die verbandliche Caritas zum Beispiel mit dem Ansatz des Haushaltsorganisationstrainings (HOT) einen Beitrag. Familienpflegerinnen vermitteln hauswirtschaftliche und pflegerische Kompetenz, tragen zu einer Ordnung der häuslichen Verhältnisse bei und nutzen den Kontakt zu Familien in prekären Situationen, um auch auf das Erziehungsverhalten Einfluss zu nehmen. Dies ist kein Rückfall in verstaubte Ansätze früherer Zeiten, sondern eine hochkompetente Antwort auf spezifische Problemlagen. Ob Ansätze der Familienhilfe wie etwa HOT gelingen, daran entscheidet sich, ob verfestigte Armutslagen prekärer Familien überwunden werden können und auch die soziale Arbeit stärker präventiv ausgerichtet werden kann. HOT ist ein Beispiel dafür, dass erfolgreiche Armutsbekämpfung eben mehr ist als die Bereitstellung auskömmlicher Transferleistungen.

Was ist mit dem Lohnabstand?

Ich komme zurück zu den materiellen Leistungen für Familien. Die Höhe der materiellen Hilfen im Arbeitslosengeld II muss – wie nun das Bundesverfassungsgericht klar verfügt hat – bedarfsgerecht ermittelt werden. Gleichzeitig muss aber auch das Einkommen derjenigen, die erwerbstätig sind und für Kinder Verantwortung tragen, betrachtet werden. Hierzu gibt es jetzt eine vehemente Debatte. „Wer arbeitet, muss mehr haben als derjenige, der nicht arbeitet.“ Dies ist ein von fast allen Akteuren unbestrittener Grundsatz, der bei der Konstruktion eines Grundsicherungssystems für Langzeitarbeitslose zu beachten ist. Es gibt deswegen keinen Grund, diesen Satz herauszurufen, als werde damit ein lange gehütetes Tabu nun endlich an die Öffentlichkeit geholt, wie dies Herr Westerwelle meint tun zu müssen. Die Passung zwischen Hilfesystem und Arbeitsmarktpolitik ist ein Problem, das bereits bei der Konzeption des Sozialgesetzbuches II eine wichtige Rolle spielte. Ich gehe hierauf ein, weil dies auch für die Absicherung von Familien Bedeutung hat.

Eines ist hierbei richtig zu stellen. In der Debatte wird immer wieder – selbst von hochrangigen Politikern - der Eindruck erweckt, dass ALG-II-Bezieher über mehr Einkommen verfügten als Beschäftigte im Niedriglohnsektor, die Aufnahme einer Arbeit also sich nicht lohnte, ja geradezu nachteilig für die Betroffenen wäre. Das ist aber falsch. Denn mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II („Hartz IV“) im Jahr 2005 ist in Deutschland ansatzweise ein Kombieinkommenssystem geschaffen worden, das das Einkommen von Niedrigeinkommensbeziehern so aufstockt, dass sie mehr haben als bei einem Transferbezug ohne Arbeit. Das war bei der alten Sozialhilfe nicht der Fall; wenn Sozialhilfeempfänger eine Arbeit aufnahmen, wurde nahezu das gesamte Einkommen auf die Hilfe angerechnet, eine Arbeit im Niedriglohnbereich oder eine Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen, lohnte sich - in rein finanzieller Betrachtung - häufig nicht. Diesen Zustand bezeichnete man als Armutsfalle; die Ausgestaltung der Hilfe setzte keine wirtschaftlichen Anreize, die Hilfeabhängigkeit zu überwinden. Dieser Zustand ist aber mit der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zumindest erheblich gemildert worden. Zwar ist das staatlicherseits zusätzlich zum Lohn gewährte ergänzende Arbeitslosengeld II nicht sehr hoch, aber die Situation ist weit besser als vor 2005. So hat beispielsweise ein erwerbstäti-

ger Hilfebedürftiger mit Kind(ern) und 1500 Euro Bruttoeinkommen 310 Euro mehr zur Verfügung als ein nichterwerbstätiger Hilfebedürftiger. Arbeit führt also zu einem höheren Familieneinkommen. Viele Familien, in denen Eltern im Niedriglohnbereich arbeiten, erhalten ergänzendes Arbeitslosengeld II (oder einen Kinderzuschlag).

Wenn einige Politiker trotz dieses Faktums den Eindruck erwecken, Transferempfänger hätten ein gleich hohes Einkommen wie Beschäftigte mit niedrigen Einkommen, dann drängt sich der Eindruck auf, sie wollen schon mal ankündigen, dass man bei der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht all zu viel machen will. Dies würde aber faktisch bedeuten, das Urteil zu ignorieren.

Wenn es Niedriglohn-Tarife gibt, die auch bei einer Vollzeitwerbstätigkeit kein Nettoeinkommen auf der Höhe des soziokulturellen Existenzminimums eines Alleinstehenden sichern, dann kann die Anforderung eines Einkommensabstands nicht über eine Senkung der Transferansprüche gelöst werden, ohne die Verfassung zu missachten. Zudem: Wie tief sollten die Transferansprüche für Familien liegen, damit der „Lohnabstand“ auch bei gering qualifizierter Arbeit gewahrt ist? Ich gehe hier nicht näher ein auf die politische Auseinandersetzung zu einem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in Deutschland. Dies ist eine höchst umstrittene Frage. Ab einer gewissen Höhe wird ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn nachteilig insbesondere für Menschen mit geringen beruflichen Qualifikationen, da er Arbeitsplätze gefährdet und damit die Überwindung der Arbeitslosigkeit erschwert. Wollte man aber durch einen gesetzlichen Mindestlohn erzwingen, dass auch Familien allein durch Erwerbseinkommen ein Einkommen auf Höhe des soziokulturellen Existenzminimums haben, zu sichern, bräuchte man Mindestlöhne, die sogar deutlich über den Mindestlohnforderungen der Linkspartei liegen. Für viele wäre dann aber nicht auskömmliche Arbeit sondern Arbeitslosigkeit die Konsequenz. Wie also soll man sicherstellen, dass sich Erwerbsarbeit lohnt und gleichzeitig die Transferleistungen für Arbeitslose verfassungskonform sind?

Notwendig ist eine Kombination von Erwerbseinkommen und Transfers für Beschäftigte im Niedriglohnsektor. Ansatzweise ist dies in den heutigen Regelungen zu ergänzendem Arbeitslosengeld II oder Wohngeld und Kinderzuschlag bereits enthalten. Menschen, die durch Erwerbsarbeit für sich selbst sorgen, sollten nicht deswe-

gen vom Hilfesystem der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ abhängig werden, weil sie Kinder haben. Dies kann durch einen verbesserten Kinderzuschlag vermieden werden, den die Caritas als dritte Säule in ihrem Konzept zur Bekämpfung der Kinderarmut fordert. Der Kinderzuschlag soll schon bisher verhindern, dass in Vollzeit oder nahe Vollzeit erwerbstätige Eltern Familien auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Damit er weiterhin diese Wirkung haben kann, muss der Kinderzuschlag bei einer Erhöhung des Sozialgelds ebenfalls erhöht werden. Außerdem hat der Kinderzuschlag Mängel, die seine Wirkung beschränken, ja er ist gerade zu leistungsfeindlich ausgestaltet, weil er dazu führen kann, dass erwerbstätige Eltern, wenn sie mehr arbeiten oder einen höheren Stundenlohn bekommen, plötzlich weniger Einkommen haben, weil der Kinderzuschlag dann ganz gestrichen wird. Damit dieses dem Arbeitslosengeld II vorgeschaltete Sicherungssystem funktioniert, muss die Erhöhung der Kinderregelsätze mit einer Neugestaltung des Kinderzuschlages verbunden und dieser zu einer einkommensabhängigen Kindergrundsicherung weiterentwickelt werden.

Zu der Armutsdebatte und den Schwerpunkten der Armutspolitik

Abschließend möchte ich zudem einige Bemerkungen zur Armutsdebatte in Deutschland machen und dafür plädieren, sich in dieser Debatte stärker auf eine konkrete Politik für die Hauptrisikogruppen zu konzentrieren. Dabei gehe ich nicht auf die unsägliche Debatte der jüngsten Zeit ein. Es ist leicht nachzuweisen, dass spätrömische Trinkgelage im Regelsatz nicht berücksichtigt sind. Ich will dagegen einige Anmerkungen zur Debatte an diejenigen richten, denen an Wegen aus der Kinderarmut gelegen ist und die wollen, dass diese Debatte auch politische Konsequenzen hat.

Dazu muss ich kurz darauf eingehen, wie wir materielle Armut erfassen. Zwei Zugänge werden dafür in Deutschland genutzt. Zum einen erfassen wir die Zahl der Menschen, die von Hilfeleistungen abhängig sind. Die Zahl der Bezieher des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe gilt in der öffentlichen Debatte als zentraler Indikator für das Ausmaß der Armut. Allerdings ist – wie bereits kurz erwähnt – dieser Indikator insofern sorgsam zu interpretieren, da das Ausmaß der so gemessenen Armut

Gelöscht: als

davon abhängt, wie hoch die Hilfe ist. Bessere materielle Hilfen für Kinder beispielsweise – auf die wir ja in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts hoffen – werden ohne kompensierende Maßnahmen zu einem Anstieg der Zahl der Kinder führen, die Sozialgeld bekommen. Dies würde dann bei verkürzter Betrachtung zu der Aussage führen, wir hätten mehr arme Kinder in Deutschland. Tatsächlich wird sich aber, wenn das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt wird, die materielle Situation der Kinder verbessert haben! Auch Sozialverbände sollten sich bemühen, diese komplexen Zusammenhänge zu vermitteln.

Der andere wichtige Zugang ist die Messung des Armutsrisikos, bei der die Personen erfasst werden, die über weniger als 60% des mittleren Einkommens (Median) verfügen. Erst kürzlich sind die neuesten Zahlen für 2008 hierzu vom Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlicht worden. In dieser Messung haben 11,5 Mio. Menschen und damit 14% der Bevölkerung in Deutschland ein Armutsrisiko. Die sog. Armutsschwelle bei einem Alleinstehenden ist hierbei 925 Euro, d.h. jeder Alleinstehende wird als im Armutsrisiko lebend erfasst, dessen monatliches Nettoeinkommen unter 925 Euro liegt. Bei einem Paar mit zwei Kindern unter 14 Jahren liegt die so definierte Armutsschwelle bei 1943 Euro. Die Erfassung der Einkommenswerte zeigt auch, dass tendenziell die Spreizung der Einkommen in Deutschland (wie in den anderen Industrieländern auch) in den letzten 20 Jahren zugenommen hat. Wer ein Armutsrisiko hat, hat im Vergleich zum Durchschnitt der Gesellschaft eingeschränkte Möglichkeiten. Nur: Auch bei Interpretation dieser Daten ist Sorgfalt geboten. Ein Armutsrisiko bedeutet noch nicht Armut. Entscheidend ist, wie tief das Einkommen unter der Armutsrisikoschwelle liegt, ob es ein vorübergehender Zustand ist, oder ob die Armut verfestigt ist. Ein Beispiel hierzu. Als besonders armutsgefährdet gelten laut der Studie des DIW die Gruppe der jungen Erwachsenen im Alter von 19 bis 25 Jahren. Der Grund hierfür ist die große Zahl von jungen Menschen in Ausbildung oder Studium, die bereits ihr Elternhaus verlassen haben, also in einem eigenen Haushalt leben. Wenn junge Menschen in der Ausbildung oder im Studium weniger als 925 Euro haben, ist dies aber keine soziale Problemlage. Studierende haben wenig Geld, aber nicht wirklich ein Problem. Sie haben das Privileg, eine qualifizierte Ausbildung zu erwerben, die ihnen – das zeigen alle Daten – später im Durchschnitt ein höheres Einkommen und eine deutlich höhere Beschäftigungssicherheit bieten werden als denen, die nicht studieren.

Der Lage unangemessen ist auch, wenn – wie beim letzten Katholikentag geschehen – die Zahl von ca. 11 Mio. Menschen mit Armutsrisiko kombiniert wird mit den Bildern von obdachlosen Menschen in den Fußgängerzonen, die Flaschen sammeln. Dann wird die soziale Lage in Deutschland in einer Weise verzerrt, die nicht nützlich ist für eine wirksame Armutspolitik.

Diese Bemerkungen zu den Armutsdaten mögen akademisch klingen. Aber eine möglichst akkurate Realitätserfassung ist von hoher politischer Relevanz, damit Wege aus der Kinderarmut politisch greifen können. Wir müssen über konkrete Politik sprechen und dabei an den Hauptrisikogruppen ansetzen. Alleinerziehende und ihre haben ein äußerst hohes Armutsrisiko, da Alleinerziehende aufgrund unzureichender Betreuungsangebote für ihre Kinder nicht oder allenfalls in Teilzeit arbeiten können. Also gehört der Aufbau einer guten Betreuungsinfrastruktur für Kinder auch unter drei Jahren ebenso zu den Wegen aus der Kinderarmut wie mehr Flexibilität am Arbeitsplatz, um Familie und Beruf besser vereinbaren zu können. Nur dann können auch Alleinerziehende davon profitieren, dass in manchen Branchen Fachkräfte händierend gesucht werden. Das größte Armutsrisiko – dies zeigen die Daten der Armutsforschung – folgt aus der Arbeitslosigkeit. Ob Wege aus der Kinderarmut gelingen, entscheidet sich damit maßgeblich auf dem Feld der Arbeitsmarktpolitik. Menschen ohne Berufsausbildung werden auch künftig ein hohes Armutsrisiko haben, weil sie extrem häufig von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Gerade bei der Qualifizierung haben wir in Deutschland massive Defizite. Angesichts weiter wachsender internationaler Verflechtung müsste das Ausbildungsniveau in Deutschland eigentlich steigen, aber das Gegenteil ist der Fall: Der Anteil junger Menschen ohne Berufsausbildung ist in Deutschland heute deutlich höher als vor zehn Jahren: So ist der Anteil der Personen, die im Alter von 25 bis 30 Jahren keinen Berufs- oder Hochschulabschluss haben und nicht in Bildung sind, von 12,7 % im Jahr 1996 auf 17,0% im Jahr 2006 gestiegen. Menschen mit Migrationshintergrund kann man nur mit besserer Integration und Förderung helfen, bei Kindern aus Migrantenfamilien sollte dies möglichst früh ansetzen. Neben den materiellen Hilfen müssen konkrete Ansätze zur Sicherung von Befähigung und Teilhabe im Zentrum der Armutsdebatte stehen, soll sie mehr sein als kurzfristige Empörung, sondern Wirkung zeitigen.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts setzt Maßstäbe, welche materiellen Hilfen wir armen Menschen zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz schulden. Es stärkt damit einen Eckfeiler unseres Sozialstaats. Dieser muss seine Leistungsfähigkeit beweisen sowohl in der Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz als auch in Wegen zur Vermeidung von Hilfeabhängigkeit. Er muss also den Prinzipien der Verteilungs- und Befähigungsgerechtigkeit genügen. Wege aus der Kinderarmut sind somit notwendigerweise im weiten Feld der Sozialpolitik, der Bildungspolitik und der Arbeitsmarktpolitik zu beschreiten.